

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 282.

Donnerstag, den 9. October.

1834.

Drei und zwanzigste Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1834.

Gehalten am 21. August.

Nachdem der Vicevorsteher die Sitzung eröffnet, wurden zwei vom Magistrat eingegangene Communicate im Betreff der von einigen Lehrern an der Thomass- und an der Nicolaischule nachgesuchten Gehaltszulagen den Sectional-Deputirten für die genannten Schulen zur Begutachtung überwiesen.

Demnächst kam ein Schreiben des Magistrats zum Vortrag, worin derselbe unter Bezugnahme auf die von den Stadtverordneten gegen die projectirte Erbauung eines Trockenhauses auf dem Georgenvorwerke abgegebene ablehnende Erklärung und auf ein deshalb wiederholtes Gesuch des dasigen Trockenplatzpächters um eine Entschädigung wegen der Höhe des Pachtgeldes für die einzeln erpachteten Gegenstände sowohl, als des durch unvorhergesehene Fälle sehr verringerten Nutzungsertrags der letzteren, die Geneigtheit des Rathcollegium, dem genannten Pächter einmal für immer einen Pachtremis von 300 Thln. zu verwilligen, den Stadtverordneten anzeigte, und den die Erbauung eines Trockenhauses betreffenden Plan zu nochmaliger Erwägung empfahl. Die Stadtverordneten blieben jedoch bei wiederholter Berathung dieses letztern Gegenstandes einstimmig bei ihrer Ansicht, daß die Ausführung dieses Planes unterbleiben möchte, wogegen der Pachtentschädigungspunct der Deputation für die milden Stiftungen zur nähern Erörterung und Begutachtung überwiesen wurde.

Mit der in einem andern Communicate ausgesprochenen Absicht des Magistrats, zur Unterstützung der in Folge des großen Unglücks, welches vor einiger Zeit unsre vaterländische Gewerbstadt Plauen betroffen, der Hilfe dringend bedürftigen dortigen Einwohner die Summe von 100 Thalern

aus hiesiger Stadtcasse zu verwilligen, erklärte sich das Collegium nicht nur einstimmig einverstanden, sondern es wurde noch durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, eine Erhöhung dieser Unterstützungssumme auf 300 Thlr. beim Magistrate zu beantragen.

Ein vom Stadtrathe den Stadtverordneten zur gutachtlichen Erklärung mitgetheiltes Gesuch eines von hier weggezogenen Bürgers um Vorbehalt seines Bürgerrechts wurde den Deputirten zur Sicherheitsbehörde zur Einziehung näherer Erkundigung übergeben.

In einem fernerweiten Communicate eröffnete der Magistrat die auf eine von demselben beifällig bevorwortete Vorstellung der Stadtverordneten hinsichtlich des Constitutionesfestes erfolgte Entschlieung des hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, daß es zwar bei der im vorigen Jahre getroffenen Anordnung, die betreffende kirchliche Feier in dem Falle, wenn der 4. September nicht auf einen Sonntag fällt, an dem nächstvorhergehenden Sonntage stattfinden zu lassen, sein Bewenden haben, jedoch an den Orten, wo von den Einwohnern eine solche Feier für den 4. September selbst gewünscht und dabei von der Obrigkeit ein Bedenken nicht gefunden werde, dieses ohne Störung des bürgerlichen Gewerbes nachgelassen werden möge. Dem zufolge und in Erwägung, daß eine Aenderung der im vorigen Jahre vom Publicum geäußerten Ansichten nicht obwalte, theilte der Magistrat die zur diesjährigen Feier des mehrgedachten Festes für den 4. September beschlossenen Veranstaltungen mit, welche den Wünschen des Collegium vollkommen entsprachen.

Eine hierauf vorgetragene Mittheilung des Magistrats machte die Stadtverordneten, welche in Bezug auf das von mehreren hiesigen Bürgern, als einen Ausfluß des Bürgerrechts, in Anspruch ge-